



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 9. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 730. (3) Nr. 9891.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die Errichtung einer Hufbeschlag-Lehranstalt in Krain, in Verbindung mit einem Thierspitale, ist nachstehender Erlaß des hohen Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes erflossen, welcher gleichzeitig der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain zur weitem Einleitung und Verfügung mitgetheilt wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 25. April 1848.

A b s c h r i f t

eines Erlasses des k. k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 13. April l. J., 3. 1311, an das k. k. illyr. Gubernium. — Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes bewilliget, daß von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain eine Hufbeschlag-Lehranstalt, in Verbindung mit einem Thierspitale, auf dem ihr gehörigen Versuchshofe in Laibach (dem Polanahofe), nach dem von ihr bei dem k. k. Gubernium eingereichten und von diesem der Studien-Hofcommission mit dem Beschlusse vom 14. Febr. 1845, 3. 2932, unterlegten Plane errichtet werden dürfe. — Der Unterricht an dieser Lehranstalt wird demnach auf einen einjährigen Kurs zu beschränken, und in diesem wird a) die Naturgeschichte und Diätetik in den Monaten October und November täglich durch eine Stunde; b) die Zootomie und Zoophysologie in den Monaten October, November und December, täglich durch 2 Stunden; c) die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages in den Monaten December, Jänner und Februar, täglich durch eine Stunde; d) die Arzneimittellehre im Monate März, täglich eine Stunde; e) die specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes vom Monate Jänner bis zum Juli, täglich durch zwei Stunden; f) die Theorie über Vieh- und Fleischbeschau im Monate April, täglich durch eine Stunde vorzutragen; g) der klinische Unterricht und die Ordination im Krankenstalle, durch das ganze Jahr täglich durch zwei Stunden zu halten, und h) der practische Unterricht im Huf- und Klauenbeschlage, durch das ganze Jahr täglich in zwei Stunden zu ertheilen seyn. — Das Lehrpersonale hat: 1) aus einem Director, der zugleich erster Lehrer ist; 2) aus einem Lehrer (diese beiden Individuen müssen diplomirte Thierärzte seyn); 3) aus einem am Wiener Institute geprüften Gurschmied, der den Dienst eines Lehrschmiedes und zugleich klinischen Assistenten zu versehen hat, zu bestehen. — Die Lehrgegenstände a, c, d und f sind vom Director, die Gegenstände b, e und g vom Lehrer vorzutragen. — Den practischen Unterricht im Huf- und Klauenbeschlage hat der Lehrschmied zu ertheilen. — Die Unterrichtssprache soll die krainische seyn. — Als ordentliche Schüler dürfen nur Hufschmiede, als außerordentliche aber auch Deconomen, Vieh- und Fleischbeschauer und geprüfte Wundärzte aufgenommen werden. — Alle Candidaten müssen des Lesens und Schreibens in der krain. Sprache vollkommen mächtig seyn. Die Schmiede müssen sich durch den Lehrbrief als gelehrte Schmiede ausweisen. — Nach vollendetem 1. und 2. Semester werden mit den Schülern von dem betreffenden Lehrer und im Beiseyn des Directors Prüfungen vorgenommen und hierüber Studienzeugnisse ausgefolgt. — Den Hufschmieden

dürfen nach mit gutem Erfolge zurückgelegten theoretischen und practischen Lehrfächern, und nach einer in Gegenwart des Directors abgelegten Probe über die hinlängliche Kenntniß des practischen Hufbeschlages, Absolutorien ertheilt werden. — Die Absolutorien sind ganz nach dem §. 36 des Wiener Organisationsplanes zu stylisiren, und mit der Unterschrift des Directors und des Lehrers zu versehen. — Die übrigen Horer erhalten Studienzeugnisse, in welchen deutlich ausgedrückt wird, daß sie den Gegenstand bloß als außerordentliche Schüler gehört haben. — Behufs des Unterrichtes sind folgende Localitäten und Lehrmittel herzustellen: 1) Ein für die Vorträge aus den verschiedenen Lehrgegenständen zweckmäßig eingerichteter Hörsaal; 2) ein Cabinet sammt Einrichtung zur Aufbewahrung der für den Unterricht nöthigen anatomischen und andern Präparate und chirurgischen Instrumente; 3) eine gehörig eingerichtete Apotheke; 4) eine Schmiede sammt Beschlagbrücke und den dahin gehörigen Erfordernissen; 5) eine Krankenstallung mit zwölf Ständen, den Zugehörigen und einem unweit befindlichen Stole; 6) in entsprechender Entfernung ein Separatstall mit drei abgeordneten Ständen, in Verbindung mit dem Hundestalle; 7) die Wohnung des Lehrschmiedes. — Für die materiellen und geistigen Mittel zur Errichtung und Erhaltung dieser Anstalt hat die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain auf die in ihrer, dem k. k. Gubernium unterm 20. Jänner 1845 gemachten Eingabe angedeutete Art zu sorgen. — Der Studienfond darf hiebei nicht in's Mitleid gezogen werden. — Die Anstalt darf den Namen „Hufbeschlags-Lehranstalt der k. k. Landwirthschaft in Krain“ führen. — Die Beobachtung der in dem Lehrplane vorgeschriebenen Modalitäten ist von dem medicinisch-chirurgischen Studien-Directorate zu Laibach zu überwachen. Die Erlangung des Meisterrechtes zur Ausübung des Schmiedgewerbes kann von der Anhörung des einjährigen Lehrurses für Hufschmiede nicht abhängig gemacht werden.

3. 736. (3) Nr. 9511.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung der bei dem hierortigen k. k. Cameral- und Kriegszahlamte erledigten Cassadiener-Gehilfen-Stelle, mit einem Jahreslohne von 200 fl. und der vorgeschriebenen Amtskleidung, wird der Concurs bis Ende k. M. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstplatz bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche längstens bis Ende Mai l. J. bei dieser Landesstelle zu überreichen, und dieselben mit den legalen Beweisen über Alter, Stand, Religion, ferner über die Kenntniß der krainischen Sprache, so wie über ihre bisherige Militär- oder sonstige Dienstleistung, und insbesondere über ihre für diese Stelle ausdauernde körperliche Beschaffenheit zu belegen. — Patentals-Invaliden und ausgediente Capitulanten werden hiebei besonders berücksichtigt werden. — Vom k. k. Gubernium. Laibach am 28. April 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 731. (3) Nr. 3953.

E d i c t.

Da bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Grim. Gerichte, eine Criminal-Actuars-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.

in Erledigung gekommen ist, so haben alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar: wenn sie bei einer andern Behörde dienen, durch ihre Vorstehung binnen vier Wochen bei diesem Gerichte einzubringen, sich darin über ihre Kenntnisse, bisherige Dienstleistung und die volle Kenntniß der krainischen Sprache auszuweisen, und auch anzuzeigen, ob sie mit irgend einem Beamten dieses Gerichtes verwandt oder verschwägert sind. — Laibach am 29. April 1848.

Amthliche Verlautbarungen.

3. 748 (2) Nr. 2666 et 2736.

C i r c u l a r e

des Magistrates der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß einige Schank-, Wirths- und Kaffehäuser ganze Nächte offen gehalten werden, während solche nach den bestehenden Anordnungen täglich längstens mit der Mitternachtsstunde zu räumen und zu schließen sind. Da durch die von Sr. k. k. Majestät beschlossene Constitution bis zum Erlasse neuer Vorschriften die bisher bestandenen nicht außer Geltung und Wirksamkeit getreten sind, so wird über Anordnung des hohen k. k. Landes-Präsidiums vom 30. April 1848 im Interesse der nächtlichen Ruhe und Ordnung angeordnet, daß von heute an alle Schank-, Wirths- und Kaffehäuser, soferne nicht hie und da wohlbegündete Ausnahmen ausdrücklich gestattet sind, längstens um die Mitternachtsstunde um so gewisser geräumt und geschlossen werden müssen, als man sonst unliebsam bemüßiget wäre, gegen die Betroffenen das gesetzliche Amt eintreten zu lassen. — Bei dieser Gelegenheit findet man auch vor allfälligen Ruhestörungen, und der damit verbundenen strafbaren Folgen freundschaftlichst abzumahnern, indem man im festen Vertrauen auf den bisher ehrenhaft behaupteten Ruf der Bewohner Laibach's die getreueste Beachtung dieser wohlmeinenden Erinnerungen erwartet. — Laibach am 4. Mai 1848.

J. Guttman,
erster Magistratsrath.

Jos. Jagritsch,
Magistrats-Secretär.

3. 722. (3) Nr. 1381.

K u n d m a c h u n g.

In Folge der zwischen der k. k. obersten Hofpostverwaltung und dem Verwaltungs-Rathe der Dampfsboot-Fahrten des österreichischen Lloyd in Triest getroffenen Uebereinkunft findet, vom 1. Mai 1848 anfangend, eine Aenderung der bisherigen Seeporto-Sätze und eine Ermäßigung des diesfälligen Tariffes Statt. — Es wird nämlich das Seeporto festgesetzt: a) für Briefe zwischen Desterreich, Ancona, den jonischen Inseln und Griechenland, wie bisher mit 12 kr.; dann b) für jene zwischen Desterreich und allen Orten des Orients und am schwarzen Meere mit 18 kr. für den einfachen, 1/2 Loth wiegenden Brief. — Die Seeporto-Taxen von 12 kr. und 18 kr. steigen für die mehr als 1/2 Loth wiegenden Briefe in einem dem österreichischen Briefpost-Tariffe sich annähernderen Verhältnisse, wie folgt:

		I.	II.
über	1/2 Loth	12	18
»	1	18	27
»	1 1/2	24	36
»	2	30	45
»	2 1/2	36	54
»	3	42	63
»	3 1/2	48	72
»	4	54	81
»	4 1/2	60	90
»	5	66	99
»	5 1/2	72	108
»	6	78	117
»	7	84	126
»	8	90	135
»	12	126	189
»	16	162	252
»	24	240	360

Für die mehr als 1 Pfund wiegenden Schriften entfällt für das Mehrgewicht von 8 zu 8 Lothen der Betrag des für den einfachen Brief festgesetzten Porto von 12 und 18 Kr. — Für Druckwerke, unter Kreuzband verwahrt, ist nur der sechste Theil der vorstehenden Seeporogebühren, für Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tariffmäßigen Taxe zu entrichten; jedoch darf bei dieser letzten die diesfällige Gebühr nicht weniger betragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist. — Die für die Beförderung der unter Kreuzband vorkommenden Zeitungen und Journale festgesetzte Seeporogebühr von Einem Kreuzer per Bogen bleibt unverändert. — Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Oberpostverwaltung. Laibach am 28. April 1848.

beschreibung, so wie der Anbot jedes einzelnen Bauobjectes mit Ziffern und Buchstaben ganz unbedingt ausgedrückt seyn. — Uebrigens werden nur solche Offerte berücksichtigt, welche vor der mündlichen Feilbietung des Objectes, für welches sie lauten, übergeben werden. — Bei gleichem schriftlichen und mündlichen Anbote hat der letztere den Vorzug, dagegen bei gleichlautenden schriftlichen Offerten durch das Loos entschieden wird. — 5) Wer für einen Andern licitiren will, hat sich mit der beglaubigten Vollmacht vor der Versteigerungs-Commission zu legitimiren. — 6) Die näheren Bau- und Versteigerungsbedingungen, dann die Baubeschreibung, Vorausmaß und Pläne können bei dem k. k. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibachs bis zum und am Tage der abzuhaltenden Licitation eingesehen werden. — K. K. Navigat-Bauassessorat Littai am 27. April 1848.

3. 729. (3) Nr. 173.
Licitations-Verlautbarung.
Zu Folge Verordnung der löblichen k. k. illyr. Provinzial-Baudirection vom 7., Erb. 27. l. M.

u. J., 3. 1141, wird die Minuendo-Licitation der im Navigations-Bauassessorate Littai während des laufenden Verwaltungsjahres auszuführenden Bauherstellungen und Baumaterialien nachstehend vorgenommen:

3. 733 (3) Nr. 1390.
Licitations-Kundmachung.
Zur Vollführung der im hierortigen k. k. Polizei-Directions-Gebäude für das laufende Jahr genehmigten Conservations-Bauten wird in der Kanzlei dieser Baudirection am 16. Mai d. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr, eine Minuendo-Licitation abgehalten, wozu baulustige Unternehmer eingeladen werden — Diese Arbeiten bestehen:
1) in der Maurerarbeit mit 16 fl. 10 Kr.
2) in dem Maurermaterial mit 9 " 23 "
3) in der Zimmermannsarbeit mit 23 " 54 "
4) in der Spenglerarbeit mit 7 " 32 "
und 5) in der Anstreicherarbeit mit 21 " 14 "
Die Bau- und Versteigerungs-Bedingnisse können von Unternehmungslustigen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Baudirection Laibach den 2. Mai 1848.

Object-Nr.	Detail des Bauobjectes.	Fiscal-Preis.		Lag und Ort der Versteigerung.	Wadium für jeden einzelnen Bau.		Bauvollendungs-Termin.
		fl.	kr.		fl.	kr.	
1	Beistellung und Einbettung von 530 Haufen à 42 2/3 Cubit-Fuß durchgeworfenes Hufschlag-Deckmaterial (Kieselschotter) zusammen	355	20	Bei dem k. k. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibachs am 15. Mai 1848.	17	46	bis 15. Juli l. J.
2	Beischaffung zwei neuer Schiffe, ganz aus Eichenholz, od praga do praga 22 komolz, oder 5°, 3, 0", im Lichtenbreit, 0°, 5', 0" der Boden, Koshanz und die beiden Schiffsnäbel 3 1/2, jede Seitenwand aber 2 1/2 Zoll dick. Die Gesamtkosten eines solchen Schiffes betragen 150 fl., daher zusammen	300	—		15	—	detto
3	Bei- und Aufstellung von 350 Stück 15 bis 20 Fuß langen, 6/7 Zoll dicken eichenen Streifbäumen, nebst 350 Stück 5 bis 6 Schuh langen, 6/7 Zoll dicken eichenen Unterstützungssäulen, sammt Beigabe der erforderlichen Holz- und Eisennägel, im Gesamtbetrage von	291	40		14	35	detto
4	Anschaffung neuen Bauschranzzeuges, bestehend in eisernen und hölzernen Werkzeugen, zusammen	191	33		9	34 1/2	detto
Summa		1138	33		56	55 1/2	

3. 740 (2) Nr. 211.
Verlautbarung.
In der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie in Wien wird mit Beginn des Schuljahres 1848/49, ein v. Schellenburg'scher Stiftungsplatz zu besetzen seyn. — Auf diesen haben unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des krainischen Adels Anspruch. Zu dem Genusse dieser Stiftung werden nur Candidaten von 8 bis 12 Jahren aufgenommen. Im Falle, daß das 12. Lebensjahr bereits überschritten wäre, liegt dem Bewerber ob, die Enthebung von dem Normalalter bei Sr. Majestät voraus zu bewirken, und diese allergnädigste Erlaubniß seinem diesfälligen Gesuche beizulegen. — Alle Aeltern und Vormünder, welche sich um diesen Stiftungsplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben gedenken, werden sonach aufgefordert, ihre Gesuche bis 10. Juni d. J. bei der krainisch-ständischen Verordneten Stelle, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen. — Diese Gesuche sind mit dem Laufscheine, den Schulzeugnissen über die mit gutem Erfolge erlernten, für die erste und zweite Hauptschulklasse vorgeschriebenen Gegenstände, dem Pocken- oder Impfungzeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel, die Familien- und Vermögensverhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse auf das in den Zeitungsblättern im J. 1845 verlaubliche Programm hinsichtlich der Aufnahme und des Antrittes von Zöglingen der Theresianischen Ritter-Akademie bezogen. — Von der ständisch Verordneten Stelle. Laibach am 29. April 1848.

Wegen Uebernahme der obangeführten Arbeiten werden alle Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß sie zu ihrer Darnachsichtung die Modalitäten, unter welchen sie licitiren können, aus dem Nachstehenden entnehmen können: 1) Die mündliche Licitations-Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags, und es werden die Objecte nach der Reihenfolge des obigen Ausweises einzeln um die angeführten Fiscalpreise in der Art ausgerufen, daß für jedes Object nach dem letzten Anbote eine Viertelstunde Zeitraum bis zum Abschlage bestimmt ist. Jene, welche daher bei allen Objecten mitlicitiren wollen, haben sich schon um 9 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Bezirks-Commissariats Umgebung Laibachs einzufinden, weil ein einmal veräußerter Gegenstand nur unter der sub 2 angeführten Voraussetzung zum nochmaligen Ausbote kommen kann. — 2) Werden nämlich bei der objectenweisen Feilbietung nicht alle Gegenstände um oder unter ihrem Ausrufspreise erstanden, so werden sowohl die nicht an Mann gebrachten Arbeiten mit ihren Fiscalpreisen, als auch die bereits erstandenen Gegenstände mit ihren bezüglichen Erstehungs-

betragen zusammen genommen noch ein Mal in der hieraus resultirenden Gesamtsumme feilgeboten werden. Jedoch bleibt auch in diesem Falle der respective Ersteher des einzelnen Objectes für seinen früher gemachten Anbot verbindlich. — 3) Jeder Licitant hat vor Beginn der Versteigerung das in dem obangeführten Ausweise ersichtlich gemachte 5pro. Wadium jenes Objectes, für welches er licitiren will, der Licitations-Commission zu erlegen, und muß, im Falle er Ersteher bleibt, dieses Wadium auf 10 % des Erstehungsbetrages erhöhen, welche Summe entweder im Baren oder in Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Staatsschuldverschreibung des Anlehens vom J. 1831 und 1839 aber nach ihrem vollen Nennwerthe geleistet, als Caution in deposito zu verbleiben haben wird. — 4) Obwohl die Licitationsverhandlung eine mündliche ist, so wird doch auch die Einlage von schriftlichen Offerten gestattet; nur muß das Offert auf einem Stämpelbogen von 6 Kr. geschrieben, und in demselben ausdrücklich der Erlag des Wadiums nach §. 3, so wie auch die Kenntniß der Licitations- und Baubedingnisse und der Bau-

Vermischte Verlautbarungen.
3. 704. (3) Nr. 1097.
E d i c t.
Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 27. December 1847 in Carlsstadt verstorbenen Mathias Poschar, Grundbesitzer von Gorra Nr. 49, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 17. Mai l. J., früh 9 Uhr angeordneten Liquidationstagsagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B. anzumelden und rech. geltend darzuthun. — K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 31. März 1848.